



# Leistungsbeschreibung

über

eine Dienstleistungskonzession zur Anbindung unterversorgter Gebiete der Landgemeinde Südeichsfeld an ein Gigabit-Breitbandnetz unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)



## Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand und Zielsetzung des vorliegenden Verfahrens .....	3
II.	Begriffsbestimmungen.....	3
III.	Leistungsbeschreibung .....	5
1.	Darstellung des Ausbaugesbietes.....	5
2.	Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplanter Tiefbaumaßnahmen im Projekt- und Ausbaugesbiet .....	5
3.	Mindestanforderungen an die zu erbringenden Leistungen .....	6
a)	Standard der NGA-bzw. Gigabit-Breitbandversorgung.....	6
b)	Netzplanung und Netzerrichtung.....	6
c)	Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben .....	7
d)	Umfang der Förderung .....	9
e)	Offener Zugang auf Vorleistungsebene .....	10
f)	Projektorganisation und Kommunikationspflichten .....	10
g)	Fertigstellungstermin .....	11
h)	Dokumentation .....	11
i)	Zielerreichungskontrolle .....	11
j)	Zugangs- und Prüfrechte.....	12
k)	Publizität .....	12
4.	Technisch-wirtschaftliches Angebot .....	12
5.	Übersicht der einzureichenden Unterlagen.....	16
IV.	Wertung .....	17
Anlagen	.....	17

## I. Gegenstand und Zielsetzung des vorliegenden Verfahrens

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in der Landgemeinde Südeichsfeld (nachstehend: „Konzessionsgeber“) zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Gigabit-Breitbandnetzes (NGA-Netz).

Der Konzessionsgeber hat dazu im Rahmen der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ (Breitbandausbaurichtlinie) vom 15.07.2019, erste Änderung vom 27.04.2020 einen Antrag auf Breitbandförderung aus ELER-Mitteln gestellt und am 22.07.2021 einen Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe erhalten. Die Förderung soll dabei durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

## II. Begriffsbestimmungen

Breitbandausbaurichtlinie	Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 28.05.2019 in Verbindung mit der Änderung vom 28.04.2020 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019 und Nr. 17/2020)
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. 1/2013, S. 23 f.).
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/483 vom 20.12.2013 – ELER) sowie die hierzu erlassenden delegierten Rechtsakte.
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr.

2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.
EU-Breitbandleitlinien	Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30.
Entwicklungsprogramm	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen 2014-2020.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 13.06.2019.
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften vom 13.06.2019.
Erklärung Dokumente	Erklärung zu elektronisch übermittelten Dokumenten sowie zu elektronisch archivierten Originaldokumenten.
Merkblatt Publizität ELER	Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Stand 08/2018.
Vorlage Publizität	Publizität Vorlage EU-Land (TMWWDG).
Einheitliches Materialkonzept und Dimensionierungsvorgaben	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus des Bundes (Version 4.1 vom 02.04.2019), die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung ebenfalls einzuhalten und umzusetzen sind.
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen des Bundes, Version 4.1 vom 10.06.2020.
Weißer NGA-Fleck	Gebiet in dem aktuell im Sinne der NGA-RR keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (§ 2 Abs. 2 NGA-RR).
Wirtschaftlichkeitslücke	Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 NGA-RR).

Projektgebiet bzw.  
Ausbaugesamt

Das Projektgebiet bezeichnet das für den geförderten Ausbau  
ausgewählte Gebiet im Zielgebiet. Das Ausbaugesamt umfasst im Pro-  
jektgebiet alle weißen NGA-Flecken.

### III. Leistungsbeschreibung

#### 1. Darstellung des Ausbaugesamtes

Das Ausbaugesamt umfasst alle im **Anlagenkonvolut 1** dargestellten Polygone und in **Anlage 2** aufgeführten Adressen. Ergänzende Kartendarstellungen sind in **Anlagenkonvolut 3** dargestellt. Maßgeblich für die Angebotslegung und die tatsächlich auszubauenden Adressen sind die Polygone.

Hinsichtlich der in **Anlagenkonvolut 3** hinterlegten Karte „Weiße Flecken“ ist darauf hinzuweisen, dass in dieser nicht die beiden in der Adressliste genannten Adressen Am Herzrain 2b und Dorfstraße 32 in 99988 Katharinenberg dargestellt sind.

Die Vergabestelle behält sich vor, im weiteren Verfahren in den förder- und vergaberechtlichen Grenzen eine Anpassung des Ausschreibungsgebietes vorzunehmen.

#### 2. Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplanter Tiefbaumaßnahmen im Projekt- und Ausbaugesamt

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Ausbaugesamt verfügt, muss **mit Angebotsabgabe bestätigen**, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich ggf. nutzbarer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen.

Tiefbaumaßnahmen sind grundsätzlich geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu ist im Rahmen der späteren Projektumsetzung der Konzessionsnehmer ebenfalls aufgefordert, während der Planungsphase nochmals die Eignung entsprechend der zeitlichen und sachlichen Nutzung der Tiefbaumaßnahmen für eine Mitverlegung mit der Kommune zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeitern bzw. Mitverlegung durch den Bieter mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren abzuklären sind; Infrastrukturen und Baumaßnahmen stehen nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

### 3. Mindestanforderungen an die zu erbringenden Leistungen

Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Gigabit-Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten des Projektgebietes vergeben werden.

#### a) Standard der NGA-bzw. Gigabit-Breitbandversorgung

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbauggebiet ein Gigabit-Netz, das mindestens folgende Mindestbandbreiten ab Inbetriebnahme technisch gewährleistet:

- **Für 100 % aller unterversorgten Haushalte, institutionellen Nachfrager sowie Unternehmen müssen ab Inbetriebnahme des Netzes Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch technisch gewährleistet werden.**

#### b) Netzplanung und Netzerrichtung

Hierzu plant, errichtet und betreibt der Konzessionsnehmer die dazu erforderliche passive Netzinfrastruktur (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit Kabel sowie zugehörige Komponenten einschließlich Schächte, Verzweiger, Hausanschlüsse und Anschlusseinrichtungen). Durch den Konzessionsnehmer erfolgen weiterhin die fachgerechte Planung und betriebsbereite Bereitstellung weiterer Komponenten und der aktiven Technik zur Erschließung aller technisch ausbaubaren oder im Zuge der Maßnahme neu zu errichtenden Kabelverzweiger oder gleichwertiger NGA-Komponenten sowie zur Erschließung der benannten Adressen für Gewerbetreibende und institutionelle Nachfrager im Ausbauggebiet. Dies geschieht unter Einbeziehung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur des Konzessionsnehmers sowie unter sinnvoller Ausnutzung der sonstigen geeigneten vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen.

Geforderte Bandbreiten sind unabhängig von der Wahl der Technik zu liefern.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Errichtung der erforderlichen passiven Infrastrukturen, zum Bau und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Gemeinden) sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Hierfür gelten die einschlägigen, aktuellen DIN-Normen. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfalle mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem im Einzelfall einzuholen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

### **c) Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben**

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der ELER-VO (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/483 vom 20.12.2013 – ELER)) sowie die hierzu erlassenden delegierten Rechtsakte, der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 28.04.2020 ist die erste Änderung der Richtlinie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ (Breitbandausbaurichtlinie) vom 15.07.2019 in Kraft. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 2.1 der Breitbandausbaurichtlinie beantragt. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Breitbandausbaurichtlinie sowie deren Rechtsgrundlagen sowie die Unterlagen zum „Abruf“ und die „weiteren Formulare und Hinweise“, siehe

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Breitbandinfrastrukturausbau#c1>,

soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses des Förderbescheids der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Die Finanzierung des Projekts erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Bereitstellung der Fördermittel durch den Freistaat Thüringen. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen im Einzelnen aufgeführt:

Breitbandausbaurichtlinie	Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 28.05.2019 in Verbindung mit der Änderung vom 28.04.2020 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019 und Nr. 17/2020)
---------------------------	---

ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. 1/2013, S. 23 f.).
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/483 vom 20.12.2013 – ELER) sowie die hierzu erlassenden delegierten Rechtsakte.
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.
EU-Breitbandleitlinien	Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30.
Entwicklungsprogramm	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen 2014-2020.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 13.06.2019.
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften vom 13.06.2019.



Erklärung Dokumente	Erklärung zu elektronisch übermittelten Dokumenten sowie zu elektronisch archivierten Originaldokumenten.
Merkblatt Publizität ELER	Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Stand 08/2018.
Vorlage Publizität	Publizität Vorlage EU-Land (TMWWDG).
Betriebsbereitschaftserklärung	Vorlage Betriebsbereitschaftserklärung.
Einheitliches Materialkonzept und Dimensionierungsvorgaben	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus des Bundes (Version 4.1 vom 02.04.2019).
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen des Bundes, Version 4.1 vom 10.06.2020.

Die vorgenannten förderrechtlichen Vorgaben sind auch in **Anlagenkonvolut 7** beigefügt.

Mit diesem Verfahren wird der öffentliche Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt es dem öffentlichen Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich nach der Eignungsprüfung kein Bewerber als geeignet erweisen oder sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Der Konzessionsgeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot eingeht. Eine Erstattung von Kosten erfolgt nicht.

#### **d) Umfang der Förderung**

Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Die Wirtschaftlichkeitslücke umfasst die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (**Zweckbindungsfrist**) ab Inbetriebnahme des Netzes. Bei der Ermittlung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs ist die Breitbandausbaurichtlinie zu berücksichtigen. Förderfähig sind hiernach Ausgaben für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteter Glasfaser
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel),
- die Planungskosten, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke nicht zu berücksichtigen sind:

- Ausgaben für aktive Netzabschlusspunkte (Integrated Access Devices) sowie für die Technik hinter dem Netzabschlusspunkt beim Kunden,
- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben,
- Ausgaben für aktive Netzkomponenten,
- Ausgaben für Rechtsberatungsdienstleistungen.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist müssen durch den Konzessionsnehmer Hausanschlüsse zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten.

### **e) Offener Zugang auf Vorleistungsebene**

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Einzelheiten zur Gewährung des offenen Netzzugangs und zur Gestaltung der Vorleistungspreise werden in §§ 6 und 7 des Zuwendungsvertrages (**Anlage 6**) geregelt.

### **f) Projektorganisation und Kommunikationspflichten**

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolg oder im Falle von Projektabweichungen Besprechungstermine zur Darstellung der Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen. Bieter haben in dem Formblatt „Angebot“ (**Anlage 8**) einen Projektleiter und seinen Stellvertreter mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zu benennen.

Der Konzessionsnehmer hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK, die Vorgaben zur Publizität (Merkblatt Publizität ELER, Vorlage Publizität) und nach dem Zuwendungsbescheid des Landes.

### **g) Fertigstellungstermin**

Das NGA-Netz im Ausbaubereich soll bis **30.11.2022** ausbaubereichsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein. Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann im Rahmen des Angebots angegeben werden; dieser muss allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden. Ansonsten können Angebote, die einen späteren Gesamtfertigstellungstermin vorsehen, nicht berücksichtigt werden.

Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 6.3 der Breitbandausbaurichtlinie) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.

### **h) Dokumentation**

Der Konzessionsnehmer hat die Leistungserbringung entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen nach den Vorgaben des § 8 NGA-RR zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsgebers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe Ziff. 7.3 der Breitbandausbaurichtlinie)
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Breitband)
- Dokumentationspflichten aus §§ 7 - 10 der NGA-RR.
- Regelmäßige Baufortschrittsdokumentation.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages (**Anlage 6**), Einzelheiten (insbesondere auch Anforderungen an Mittelverwendungsnachweise zwecks Abruf von Fördermitteln) werden außerdem noch zum Gegenstand von Verhandlungsgesprächen mit den Bietern gemacht werden.

### **i) Zielerreichungskontrolle**

Gemäß Ziff. 7.4 der Breitbandausbaurichtlinie wird eine Zielerreichungskontrolle gemäß § 23 ThürLHO durchgeführt. Dazu hat der Konzessionsnehmer nach Realisierung der Maßnahme (Inbetriebnahme) sowie nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Betriebsbereitschaftserklärung gemäß dem bereitgestellten Muster (**Anlagenkonvolut 7**) vorzulegen.

## **j) Zugangs- und Prüfrechte**

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen gemäß der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der entsprechenden Durchführungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 S. 3 ThürLHO).

## **k) Publizität**

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere nach dem Merkblatt Publizität ELER und der Vorlage Publizität sowie nach dem Zuwendungsbescheid des Landes, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten und zu erfüllen.

## **4. Technisch-wirtschaftliches Angebot**

Das technisch-wirtschaftliche Angebot muss die nachfolgenden Inhalte in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge umfassen:

### **Formblatt Angebot (Anlage 8)**

Bieter haben mit ihrem Angebot das beigefügte Formblatt Angebot (**Anlage 8**) **vollständig ausgefüllt** samt sämtlicher dort geforderter Angaben einzureichen.

### **Ausbaukonzept/technisches Konzept**

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Bieter ein aussagekräftiges Ausbaukonzept/technisches Konzept vorlegen. Das Ausbaukonzept/technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Es wird den Bietern daher empfohlen, bereits mit dem Angebot Netzpläne entsprechend den nachfolgenden Anforderungen gemäß der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung vorzulegen.

- *Angaben zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur:*
  - Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Zuführungsnetzes
    - *Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Backbonenetzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?)*
  - Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Verteil- und Anschlussnetzes
    - *Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Anschlussnetzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?) Mit welcher*

*Netztechnologie (FTTB, FTTH, GPON, P2P, etc.) wird das Verteil- und Anschlussnetz realisiert?*

- *Welche Netzelemente werden genutzt, ertüchtigt sowie neu geschaffen?*
- *Detaillierte Angaben zum Netzkonzept (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl CO/POP/HVt, Nvt, MFG/KVz und sonstige Verteiler, vorgesehene Muffen). Angabe der vorgesehenen Bandbreite und Technik je Anschluss.*
- *Gemäß Ziffer 9 des Dokuments „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 4.1) ist die Infrastruktur in Gewerbe- und Industriegebieten so zu planen, dass eine redundante Anbindung der Gebäude (Ringstruktur) möglich ist. Stichstraßen sind hiervon ausgenommen. Die Anbindung muss in der Netzplanung (siehe nachfolgend) nachvollziehbar sein.*

- *Mit dem Angebot sind aussagekräftige Karten mit Ausweis der Bauten, Netztechnik und Leerrohre/Leerrohrverbindungen vorzulegen. Die nachfolgenden Angaben gemäß den GIS-Nebenbestimmungen in der vorgegebenen Version sind erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Anforderung des Konzessionsgebers vorzulegen:*
  - *Form: Abgabe eines Netzplanes*
  - *Format: shape*
  - *Punkt-Layer: Bauten und Netztechnik*
  - *Polygon-Layer: Versorgungsgebiete, Ausbaugebiete BFP*
  - *Linien-Layer: Trassenbau, Leerrohre, Verbindungen*
- *Angaben zum Betriebs- und Entstörkonzept*
  - *Angaben zum nachhaltigen Betrieb des Netzes auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes*
  - *Angaben zum nachhaltigen Entstörkonzept auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes (Angabe typischer Entstörzeiten im Netz in h), Standorte, technisches Servicepersonal etc.*
- *Open Access/Zugang auf Vorleistungsebene*

*Es ist in Form eines kurzen Konzeptes (max. 3 Seiten) darzustellen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen, Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird.*

- *Nutzung vorhandener Infrastrukturen und alternativer Verlegemethoden*

- *Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen*
- *Angaben zum Einsatz alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegemethoden.*

- *Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme*

- Vorlage eines detaillierten Zeitplans zur Realisierung mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen (die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen) und Angabe des frühesten Zeitpunkts der Inbetriebnahme und Fertigstellung der Breitbandstrukturen ab Zuschlagserteilung/Vertragsunterzeichnung.

- *Endkundenprodukte*

- Zeigen Sie auf, welche Produkte zur Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden und stellen Sie dazu drei Produkte für Geschäftskunden dar. Differenzieren Sie in den aufgeführten Leistungskategorien.

Privatkunden:

- Privatkunden-Einstiegsprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 50$  Mbit/s im Download
- Privatkunden-Premiumprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 1.000$  Mbit/s im Download

Schulen:

- Schulprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 1$  Gbit/s symmetrisch

Geschäftskunden:

- Geschäftskunden-Standardprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 250$  Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskunden-Premiumprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 1$  Gbit/s symmetrisch

Beschreiben Sie diese Produkte in dem beigefügten standardisierten Produktblatt (**Anlage 4**). Weiterhin bitten wir für die aufgeführten Produkte um detaillierte Produktspezifikationen (AGB, Preisliste, Leistungsbeschreibung).

- *Marketing- und Vertriebskonzept*

- Stellen Sie dar in welcher Form Sie die Anschlussnehmer im Ausbaugbiet informieren, beraten und versorgen wollen. Zeigen Sie auf, welche Methoden im Marketingmix Anwendung finden und in welchem Ausmaß diese geplant sind.
  - i. Bewerbung und Vermarktung der Produkte mit dem Ziel einer hohen Anschlussdichte (Lokale Bürgerinformationsveranstaltungen, lokale Beratungstermine, regionaler Standort (z.B. Ladenlokal) für die persönliche Kundenberatung, regionale Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet, Vertriebskonzept mit fachkundiger Beratung für Gewerbekunden.)
    - a) In der Planungsphase
    - b) In der Bauphase

c) In der dauerhaften Betriebsphase

ii. Dauerhafter Kundenservice; darzustellen sind vor allem die folgenden Punkte:

- a) Servicehotline [h/d]
- b) Persönliche Beratungsmöglichkeiten
- c) Beratung/Vertrieb von gewerblichen Kunden

- *Betriebs- und Servicekonzept*

- Machen Sie Angaben, wie eine fortlaufende, unterbrechungsfreie und anforderungsgerechte Leistungserbringung sichergestellt wird.
- Machen Sie Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept. Benennen Sie die maximale Entstörzeit.
- Wie wird ein Vorort-Service gewährleistet und mit welchem Personal (eigene/fremde Mitarbeiter)?
- Ist ein regionaler Standort für den technischen Außendienst vorhanden?
- Ist ein technischer Außendienst mit firmeneigenem Personal oder mit Personal eines verbundenen oder sonst gesellschaftsrechtlich verflochtenen Unternehmens vorhanden?
- Nennen Sie Reaktionszeiten auf Störungen im Netz [h].
- Nennen Sie Behebungszeiten für Störungen im Netz [h].
- In welchen Zeiträumen ist die Servicehotline erreichbar (an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen)?

#### **Angaben zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich**

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach Ziff. 2.1 Breitbandausbaurichtlinie. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaubereich verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaubereich **detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen** und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ist offen zu legen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

Für die Kalkulation der förderfähigen Investitions- und Betriebskosten sind nur die Kosten für diejenigen Anschlüsse förderfähig, die zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s im Up- und Download versorgt werden.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 lit. f) i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) (ggf. zu erwartende) Pacht oder Mieten für die Anmietung von Leerrohrstrecken, Glasfaserstrecken (= Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen), die im Eigentum Dritter – insbesondere der Kommunen – stehen. Die Nutzungsentgelte für genutzte kommunale Infrastrukturen sind in dieser Position gesondert von den übrigen laufenden Kosten darzustellen und in der Darstellung gemeindeweise aufzugliedern.
- c) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz aufgeteilt nach Privat-, Schul- und Gewerbekunden.
- d) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz aufgeteilt nach Privat-, Schul- und Gewerbekunden.
- e) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- f) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.

Der Bieter muss hierzu die vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (siehe **Anlage 5**) verwenden und das Tabellenblatt „WL“ dieser Datei ausfüllen.

Nach Ziff. 7.5 der Breitbandausbaurichtlinie kann es zu Rückforderungen des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs kommen, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren mit Ablauf des Projektzeitraums festgestellt wird, dass sich die im Ergebnis des Auswahl- und Vergabeverfahrens zu Grunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem endgültigen Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

#### **Anmerkungen zum Zuwendungsvertrag**

Bieter haben mit dem ersten Angebot zu den Vertragsinhalten des Zuwendungsvertrages (**Anlage 6**) abschließend Stellung zu nehmen. Über einzelne Regelungen des Zuwendungsvertrages kann verhandelt werden, es wird insoweit auf die Klarstellungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens unter Ziff. 3. e) ff) des Begleitdokuments verwiesen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

#### **5. Übersicht der einzureichenden Unterlagen**

Die Bieter haben mit ihrem Angebot bzw. mit ihren Angeboten die folgenden Unterlagen vorzulegen:



- **Vollständig ausgefülltes Formblatt „Angebot“ (Anlage 8)**
- **Technisch-wirtschaftliches Angebot** (Ausbaukonzept/technisches Konzept, Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich, Anmerkungen zum Zuwendungsvertrag (**Anlage 65**) gemäß den Anforderungen in **Ziff. III.4) samt Abhandlung aller Aspekte in der dort genannten Reihenfolge**
- **Anlage 4** Produktdatenblatt je abgefragtem Produkt gemäß Ziff. III.4.
- **Anlage 5** „Wirtschaftlichkeitslückenformular“ gemäß Ziff. III.4.

#### IV. Wertung

Die Bewertung des Angebots erfolgt gemäß Ziff. 4.1.3 der Breitbandausbaurichtlinie auf Grundlage des geringsten Zuschussbetrages/Wirtschaftlichkeitslücke:

Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Max. 100 Punkte
<p>Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (100). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 10 Punkte weniger in der Bewertung.</p> <p>Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, <b>Anlage 5</b>) darzulegen.</p>	

Haben zwei oder mehrere Bieter die identische höchste Punktzahl erreicht, wird per Los entschieden.

#### Anlagen

<b>Anlagenkonvolut 1</b>	<b>Kartenmaterial</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Adressliste</b>
<b>Anlagenkonvolut 3</b>	<b>GIS-Daten</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Standardisiertes Produktblatt</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“</b>
<b>Anlage 6</b>	<b>Entwurf Zuwendungsvertrag</b>
<b>Anlagenkonvolut 7</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<b>Anlage 8</b>	<b>Formblatt Angebot</b>